

## GRUNDSÄTZE ZUR AUSÜBUNG DES STIMMRECHTES

In Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus § 32 Abs. 1 InvG i.V.m. § 19 InVerOV sowie in Umsetzung der BVI-Wohlverhaltensrichtlinien vertritt First Private Investment Management KAG mbH (FIRST PRIVATE) die Interessen und Stimmrechte der Anleger gegenüber der inländischen Aktiengesellschaft.

FIRST PRIVATE sieht das Stimmrecht als ein bedeutendes Recht des Aktionärs und ist sich daher bewusst, dass die ihr übertragene Ausübungsfunktion einen verantwortungsvollen Umgang erfordert und nimmt ihr Stimmrecht daher anhand klar definierter Kriterien wahr, die in Leitlinien zur Stimmrechtsausübung unternehmensintern zusammengefasst sind.